



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 34 P 1634

Verteiler laut Anlage
per Email

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Scharlach
Durchwahl (06 11) 353 1056
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: diane.scharlach@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 23. Mai 2019

Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten in der Beamtenversorgung Hier: Zuordnung von Kindererziehungszeiten

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern zum Thema Zuordnung von Kindererziehungszeiten vom 24. April 2003 mit den entsprechenden Anlagen wurde im Staatsanzeiger veröffentlicht (Nr. 33 vom 18. August 2003 S. 3306-3310).

Mit dem Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (GVBl. Nr. 11 vom 5. Juni 2013 S. 218 ff) haben sich in Hessen die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten im Hessischen Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) geändert. Deshalb habe ich ein entsprechendes Infoblatt (Anlage I) erstellt, das die aktuellen hessischen Besonderheiten widerspiegelt. Die 2003 veröffentlichte Anlage II (Gemeinsame Erklärung) ist immer noch auf dem aktuellen Stand, wurde jedoch redaktionell überarbeitet.

Das Infoblatt und die Gemeinsame Erklärung sind bei den Infoschriften des Innenministeriums im Internet abgelegt.

Die aktuelle Verfahrensweise wird nachfolgend bekanntgegeben mit der Bitte um Beachtung.

1. Informationen an die Anspruchsberechtigten über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten

Die Eltern sind durch die Personaldienststellen auf die Möglichkeit der Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung über die Zuordnung von Kindererziehungszeiten und die Rechtsfolgen der Nichtabgabe hinzuweisen. Dies hat im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des



Kindes bzw. sofern das Kind bei Eintritt in das Beamtenverhältnis bereits geboren ist und noch nicht das 10. (bzw. ein pflegebedürftiges Kind noch nicht das 18. Lebensjahr) vollendet hat, mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis zu erfolgen. Hat die Beamtin oder der Beamte nach Eintritt in das Beamtenverhältnis ein Kind adoptiert oder ein Pflege- oder Stiefkind in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen, ist die Beamtin oder der Beamte nach ihrer oder seiner Mitteilung über diese Veränderungen baldmöglichst über die Möglichkeiten der Zuordnung der Kindererziehungszeiten zu informieren, sofern das Kind zu diesem Zeitpunkt noch nicht das 10. Lebensjahr (bzw. ein pflegebedürftiges Kind noch nicht das 18. Lebensjahr) vollendet hat.

Der Beamtin oder dem Beamten ist hierzu das anliegende Infoblatt (Anlage I) und der Erklärungsvordruck zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten bei gemeinsamer Erklärung (Anlage II) auszuhändigen.

Die Information an die Betroffenen sowie eine von den Eltern abgegebene Erklärung zur Zuordnung der Kindererziehungszeiten bei gemeinsamer Erziehung sind in die Personalakten aufzunehmen.

2. Maßnahmen bei Eintritt des Versorgungsfalles

Im Rahmen der Festsetzung des Ruhegehalts übersendet das Regierungspräsidium Kassel der Beamtin oder dem Beamten zur Klärung von Ansprüchen auf die kinderbezogenen Zuschläge einen entsprechenden Vordruck.

Ist die Kindererziehungszeit der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnen, kommt eine Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge in Betracht, sofern keine Ansprüche auf entsprechende Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen.

3. Vergleichsmittelungen

Erfolgen im Rahmen der Versorgungsfestsetzung.

Gez. Malachinski

Anlagen

Infoblatt KEZ und PEZ

Gemeinsame Erklärung

Anlage Verteiler

Kanzlei des Hessischen Landtags

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessisches Ministerium der Justiz

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Hessische Landesvertretung

Hessischer Rechnungshof

Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

im Hause

Abt. Z, LPP, IV, VII

Nachrichtlich

Hessischer Landkreistag

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Hessischer Städtetag